

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 33/2018
(20. Dezember 2018)**

**Satzung für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren
von Dualen Partnern für ein Masterstudium**

Aufgrund von § 65c Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 13. November 2018 nachfolgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2018 dieser Satzung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule hat am 20. Dezember 2018 zugestimmt.

Inhaltsübersicht:

§ 1 Eignung	2
§ 2 Zulassung und Mitgliedschaft	2
§ 3 Inkrafttreten	3

§ 1 Eignung

(1) Duale Partner sind Betriebe der Wirtschaft, vergleichbare Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, auch solche der freien Berufe, sowie Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben.

(2) ¹Die Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) sind weiterbildend, berufsintegrierend und anwendungsorientiert. ²Diese Ausrichtung bedingt eine enge Kooperation zwischen Studierenden, Hochschule und Dualen Partnern.

(3) Für die Kooperation nach Absatz 2 als Duale Partner geeignet sind Unternehmen und Einrichtungen, die im weitesten Sinne Aufgaben mit Bezug zum Management und zur Führung dieser Einrichtung und/oder zu Themengebieten des jeweiligen Studienangebots anbieten, welche dazu beitragen, die jeweiligen Ziele des Masterstudienangebots zu erreichen und die Berufsintegration zu gewährleisten.

(4) Der Duale Partner übernimmt im Rahmen des dualen Masterstudiums insbesondere die Aufgaben,

1. die Teilnahme der Studierenden an Präsenzveranstaltungen, Prüfungen und weiteren Studienaktivitäten mit den Betroffenen abzustimmen,
2. die Verwendung von berufspraktischen Beispielen und Problemstellungen zu Studienzwecken und die Mitwirkung an geeigneten Projekten zu ermöglichen – soweit es betriebliche Belange gestatten,
3. geeignete betriebliche Problemstellungen für wissenschaftliche Arbeiten, insbesondere Masterarbeiten anzubieten und deren Bearbeitung zu unterstützen – soweit es betriebliche Belange gestatten,
4. im Fachbereich Technik: Für die Masterarbeit eine qualifizierte betriebliche Betreuerin oder einen qualifizierten betrieblichen Betreuer zu stellen, der die Anforderungen an Lehrbeauftragte nach § 56 LHG erfüllt und
5. mindestens eine Person mit Hochschulabschluss oder gleichwertiger Qualifikation und ausreichend Berufserfahrung zu bestellen, die Ansprechperson für die Masterstudierenden ist und die Umsetzung oben genannter Punkte bei Bedarf unterstützt.

§ 2 Zulassung und Mitgliedschaft

(1) ¹Zuständig für die Feststellung und Aberkennung der Eignung des Dualen Partners ist das Präsidium der DHBW. ²Die Zuständigkeit kann gemäß § 16 Absatz 3 Nr. 17 LHG auf die Leiterin oder den Leiter des DHBW CAS delegiert werden.

(2) Das Unternehmen bzw. die soziale Einrichtung stellt einen Antrag auf Zulassung als Dualer Partner in einem oder mehreren Fachbereichen des DHBW CAS.

(3) ¹Mit Feststellung der Eignung als Dualer Partner ergeht ein Zulassungsbescheid an das Unternehmen bzw. die soziale Einrichtung. ²Gleiches gilt für die Aberkennung.

(4) Der Duale Partner hat dem DHBW CAS die für die Eignungsfeststellung relevanten Änderungen von Tatsachen unverzüglich mitzuteilen.

(5) ¹Mit der Zulassung wird der Duale Partner Mitglied der DHBW im Sinne von § 9 LHG in Verbindung mit § 65c Absatz 2 LHG. ²Die Mitgliedschaft endet, wenn keine Studierende oder kein Studierender des Dualen Partners an der DHBW immatrikuliert ist oder die Zulassung des Dualen Partners widerrufen wird.


(6) Als Mitglied der Dualen Hochschule wirkt der Duale Partner an der Selbstverwaltung, dem Qualitätsmanagement und der Erfüllung der Aufgaben der Dualen Hochschule in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mit und übernimmt Ämter, Funktionen sowie sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen.

(7) Die Zulassung als Dualer Partner am DHBW CAS erlischt, sofern über einen Zeitraum von drei Jahren keine Studierenden des Dualen Partners mehr am DHBW CAS immatrikuliert waren.

§ 3 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von kooperierenden Einrichtungen für ein Masterstudium vom 15. März 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1/2011) außer Kraft.

Stuttgart, den 20. Dezember 2018



Prof. Arnold van Zyl
Präsident